STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-361/2021-2026
Aktenzeichen: FB2-Kr/Epp
Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2024
Stadtverordnetenversammlung	13.12.2024

Sichtvermerke	
Gez. Sandra Epp	
Gez. Bianca Krieb	Gez. Andreas Ruck, Bürgermeister

Betreff:

Beratung und Beschlussfassung über die Hebesatzsatzung 2025 bis 2026

Beschlussvorschlag:

HFA:
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der nachfolgenden Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung - zuzustimmen.

STV:
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer- Hebesatzsatzung - zuzustimmen.

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung am _____ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v. H.
2. für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
3. für die Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 2 Gültigkeit

Die Hebesätze nach § 1 gelten für die Haushaltsjahre 2025 und 2026.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Der Magistrat

Pohlheim,
Ort, Datum

Andreas Ruck
Bürgermeister

Begründung:

Zum 01.01.2025 tritt die Grundsteuerreform in Kraft, die bisherigen Hebesätze verlieren Ende 2024 ihre Gültigkeit. Daher ist eine neue Hebesatzsatzung zu beschließen, aufgrund des Doppelhaushaltes 2025 bis 2026 ist auch die Hebesatzsatzung für die Jahre 2025 bis 2026 zu beschließen.
Die Hebesatzempfehlung vom Land Hessen beträgt:

- Grundsteuer A 296,98%
- Grundsteuer B 278,48%.

Die Hebesätze, die sich aus einer Simulation der Jahressollstellung im Finanzprogramm ergeben, weichen leicht von den vom Land empfohlenen Hebesätzen ab, da noch Daten nachträglich erfasst wurden.

Aufkommen Grundsteuer mit den aus dem Finanzprogramm generierten Hebesätzen und den aktuell gültigen Hebesätzen:

Grundsteuer B

Ansatz 2024	1.820.000,00
empfohlener Hebesatz	282,00
Berechnung Aufkommen mit aktuellen Hebesatz 300 %	1.936.170,21
Differenz zum aktuellen Ansatz/Aufkommen	116.170,21

Grundsteuer A

Ansatz 2024	53.000,00
empfohlener Hebesatz	411,00
Berechnung Aufkommen mit aktuellen Hebesatz 325 %	41.909,98
Differenz zum aktuellen Ansatz/Aufkommen	-11.090,02

Es liegt von der FDP-Fraktion ein Antrag vom 21.07.2021 (A-047/2021-2026) betr. Grundsteuerbremse; Aufkommensneutralität der Grundsteuer schaffen vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Im Rahmen einer Selbstverpflichtung zu gewährleisten, dass die Hebesätze nach Inkrafttreten der Reform der Grundsteuer so anzupassen sind, dass das Aufkommen aus der Grundsteuer maximal konstant bleibt und Abweichungen hiervon in Einzelfällen detailliert zu begründen sind."

Aufgrund der aktuellen und zu erwartenden Haushaltssituation empfiehlt die Verwaltung die Hebesätze nicht anzupassen, sondern die aktuellen Hebesätze zu beizubehalten.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund merkt auch hierzu u.a. kritisch an:

Nicht nur die bloße Umrechnung des Aufkommens des ablaufenden Jahres, sondern die Haushaltslage der Kommune 2025 bestimmen die Höhe der Hebesätze 2025. Der hessische Gesetzgeber hat zwar das Ziel der Aufkommensneutralität formuliert, aber keine Ausnahme von der Vorgabe des Haushaltsausgleichs (§ 92 Abs. 4-6 HGO) festgelegt. In den letzten Jahren sind die Ausgaben landesweit meist schneller als die Einnahmen gestiegen. Zudem erfolgt keine vollständige Finanzierung der neuen Aufgaben durch Bund und Länder.

Anlagen: